

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar ■ Jenaer Str. 2 a ■ 99425 Weimar

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Vorsitzender:
Vizepräsident des VG
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

30. Juni 2022

Nur per E-Mail: poststelle@tmmjv.thueringen.de

Entwurf eines Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürITGerStG)

Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, 95 ThürBG

Ihr Schreiben vom 2. Juni 2022,

Sehr geehrter Herr Staatssekretär von Ammon,

zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Auch im Bereich der Judikative ist der technische Fortschritt durch die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung zur Geltung zu bringen („E-Justice“). Die Nutzung im Rahmen der Exekutive, also der öffentlichen Verwaltung („E-Government“), ist im Thüringer E-Government-Gesetz geregelt, das aber für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte und auch für die Gerichtsverwaltungen nicht gilt (vgl. § 1 Abs. 6 ThürEGovG). Für die Judikative als dritter Staatsgewalt ist eine eigene Regelung erforderlich. Insofern verstehen wir die vorliegende Regelung als E-Justice-Gesetz, das den Bedürfnissen der Judikative als eigenständiger Staatsgewalt Rechnung trägt.

Der Gesetzentwurf setzt eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers zum Schutz der Entscheidungsprozesse der Judikative um. Nach der unter A. in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Rechtsprechung bedarf es eines wirkamen und effektiven Einflusses der Richterinnen und Richter als Inhaber der rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG) auf die Art und Weise der elektronischen Verarbeitung der Daten aus der Rechtsprechungstätigkeit.

Der Gesetzentwurf gewährleistet diesen Einfluss nicht. Vielmehr legt er die zentralen Entscheidungsvorgänge in die Hand des Justizministeriums und damit in die Hand der Exekutive. Es ist ersichtlich das Ziel des Gesetzentwurfs, die für die Thüringer Justiz vorgesehene IT-Struktur weitestgehend in die E-Government-Strukturen des

Landes zu integrieren, ohne eine ausreichende Sicherung der Judikative vorzusehen. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass der Thüringer Landesgesetzgeber in dem Thüringer E-Government-Gesetz für den Thüringer Landtag als Legislative in § 1 Abs. 7 ThürE-GovG eine Lösung gefunden hat, die die Stellung des Landtags als Legislative und damit seine eigenständige Stellung im Verfassungsgefüge in einem sehr viel größeren Umfang berücksichtigt, als dies nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf für die Judikative vorgesehen ist. Damit der Gesetzentwurf den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, sind nachfolgend genannten Änderungen unverzichtbar.

Grundsätzlich gilt, dass die Mitwirkung der Richterinnen und Richter durch zwei Gremien gewährleistet wird, den in § 6 des Entwurfs geregelten IT-Lenkungskreis und die in § 9 des Entwurfs geregelte IT-Kontrollkommission. Der IT-Lenkungskreis hat die Aufgabe, die grundsätzlichen Entscheidungen über die Datenverarbeitung zu treffen, während die IT-Kontrollkommission die Aufgabe hat, die Einhaltung der Regelungen zu überwachen.

Während die Regelungen zur IT-Kontrollkommission im wesentlichen den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, sind die Regelungen zum IT-Lenkungskreis in ganz erheblichem Umfang defizitär. Ersichtlich ist es das Ziel des Gesetzentwurfs, dieses wichtige Gremium weitestgehend zu marginalisieren. Das so entstandene Defizit kann aber durch die hier genannten Änderungen und Ergänzungen bei den betroffenen Vorschriften behoben werden.

Im Einzelnen gilt das Folgende:

Zu § 1 des Entwurfs

Hier halten wir eine Ergänzung bei der Formulierung in Abs. 2 für notwendig, die das in der Vorschrift Gewollte deutlicher zum Ausdruck bringt. Insbesondere ist deutlich zu machen, dass nicht nur die Hardware-Ausstattung vom Geltungsbereich umfasst wird, sondern auch und gerade der Einsatz der erforderlichen Software.

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten und die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik an den Gerichten und Staatsanwaltschaften einschließlich deren Einrichtung, Ausstattung, Nutzung, Administration und Betreuung.

Zu § 2 des Entwurfs.

Hier halten wir ergänzend eine Klarstellung des im Gesetz verwendeten Begriffs „Justiz“ für erforderlich. Gemeint sind hier die in § 1 Abs. 1 genannten Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes.

§ 2 ist um folgende Nr. 8 zu ergänzen:

8. Justiz die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes.

Zu § 3 des Entwurfs

Hier ist hinsichtlich des in Satz 1 verwendeten Wortes „bei“ eine redaktionelle Anpassung erforderlich

§ 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

Ziel des Gesetzes ist es, die Funktionsfähigkeit der Justiz im Hinblick auf die Organisation und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik *[weiter wie bisher]*

Zu § 4 des Entwurfs

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Justizministerium und dem IT-Lenkkreis ist neu zu gewichten, damit das Gesetz den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Bisher regelt § 4 Abs. 1 des Entwurfs, dass für die Entwicklung der Strategie und für die Entscheidung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik das Justizministerium zuständig sein soll. Dies verfehlt den Schutz der Dritten Staatsgewalt vor Einwirkungen der Exekutive. Erforderlich ist die Übertragung dieser Zuständigkeiten auf den Lenkkreis und damit auf die Vertreter der Judikative selbst (vgl. unten zu § 6 Abs. 2 des Entwurfs). Deshalb ist hier Satz 1 zu ändern. Die Fachaufsicht der IT-Stelle in Satz 2 ist in § 5 Abs. 1 des Entwurfs zu regeln.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

Das für Justiz zuständige Ministerium ist zuständig für die Organisation der Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und koordiniert die Vorgaben für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik.

Zu § 5 des Entwurfs

1. Die administrative Umsetzung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik wird in § 5 einer zentralen Einheit, der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften, übertragen. In dem Gesetzentwurf wird diese Stelle bei dem Thüringer Oberlandesgericht angesiedelt und damit organisatorisch der Judikative zugeordnet. Diese Zuordnung bleibt aber inhaltsleer, da es an dem notwendigen Einfluss der Judikative auf die IT-Stelle fehlt. Erforderlich ist eine Organisationsstruktur, die es allen Gerichtsbarkeiten ermöglicht, fachlich unmittelbar Zugriff auf die IT-Stelle als Dienstleister zu nehmen und im Bedarfsfall bestimmte Maßnahmen anzuordern bzw. anzuordnen.

Hierzu verweisen wir auf die Regelung des Landes Hessen in dem dortigen „Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten“. In Hessen wird die IT-Stelle als eigenständige Behörde eingerichtet (§ 1 Abs. 1 JITStG HE). Diese Struktur sollte

für Thüringen übernommen werden. Die Ausgliederung würde auch der Bedeutung der Aufgaben, die die IT-Stelle für die rechtsprechende Staatsgewalt wahrnimmt, gerechter werden.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind wie folgt neu zu fassen:

Im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums wird die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften als Landesoberbehörde errichtet. Die IT-Stelle hat ihren Sitz in Jena. Das für Justiz zuständige Ministerium übt die Fachaufsicht über die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Entscheidungen des IT-Lenkungskreises aus.

2. In Abs. 2 halten wir zur Klarstellung in Satz 1 redaktionelle Anpassungen für erforderlich. Der letzte Halbsatz ist überflüssig, da sich dies aus § 7 ergibt, und ist deshalb zu streichen. In Satz 2 ist als Folgeänderung zu der Neufassung des § 6 Abs. 2 die Einbeziehung des IT-Lenkungskreises zu regeln.

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften ist zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere für die Entwicklung, Einführung, Betrieb, Administration, Pflege und Weiterentwicklung von Software, die Anwenderbetreuung sowie für die Ausstattung und Unterhaltung der Dienststellen mit Hard- und Software. Das für Justiz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis die Zuständigkeit der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Satz 1 weiter ausgestalten.

3. Auch § 5 Abs. 5 ist zu ändern. Durch diese Regelung wird den Thüringer Gerichten bzw. Gerichtsbarkeiten die Kompetenz zur Ermittlung des im Haushaltsplan des Landes darzustellenden finanziellen Bedarfs für die IT vollständig entzogen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die „Verwaltungsvorschrift für die Organisation des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung des Freistaates Thüringen vom 12. März 2019“ ohne weiteres davon ausgeht, dass die Thüringer Gerichte eine eigene Entscheidungskompetenz bezüglich ihres IT-Bedarfs haben. Zwar gilt diese Verwaltungsvorschrift wie das Thüringer E-Government-Gesetz insgesamt nicht für die Judikative, aber Ziffer 1 Abs. 3 der Vorschrift werden die Thüringer Gerichte ebenso wie die Landtagsverwaltung und der Thüringer Verfassungsgerichtshof gebeten, die Rahmenrichtlinie zu beachten, ohne dass sich daraus eine Bindungswirkung entfaltet. Dieser richtige Ansatz einer eigenen Entscheidungskompetenz der Gerichte wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die vollständige Kontrolle der IT-Stelle durch das Justizministerium gerade nicht realisiert. Neben der durch die Änderungen in § 4 und § 6 notwendigen grundsätzlichen Aufgabenverlagerung hin zum IT-Lenkungskreis ist der Lenkungsreis auch in die Aufstellung des Haushaltsansatzes einzubeziehen.

§ 5 Abs. 5 ist wie folgt neu zu fassen:

Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften stellt den Haushaltsansatz für die Informations- und Kommunikationstechnik für die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis auf und

leistet insoweit dem für Justiz zuständigen Ministerium Zuarbeit zum ressort-übergreifenden IT-Gesamtplan.

Zu § 6 des Entwurfs

1. Die Bezeichnung des Lenkungskreises als „Lenkungskreis der IT-Stelle [...]“ stellt die verfassungsrechtlich erforderliche Stellung des Lenkungskreises nur verkürzt dar. Er ist in der Überschrift zu § 7 deshalb zutreffend als „IT-Lenkungskreis der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften“ zu bezeichnen. Diese Änderung ist in Abs. 1 Satz 1 zu übernehmen. In dem ganzen Gesetz ist die Bezeichnung redaktionell anzupassen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts und des Finanzgerichts sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bilden als Mitglieder den IT-Lenkungskreis der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften (IT-Lenkungskreis).

2. Die bereits erwähnte Erweiterung der Zuständigkeit des IT-Lenkungskreises ist in Abs. 2 zu regeln.

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Der IT-Lenkungskreis entscheidet über die Strategie und den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie über die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informations- und Kommunikationstechnik.

Zu § 7 des Entwurfs

Wenn die hier geforderten Änderungen zur Sicherung der Judikative realisiert werden, begegnet es keinen Bedenken, dass Aufgaben an einen externen Dienstleister, z. B. den Zentralen Dienstleisters für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung, übertragen werden. Ersichtlich möchte die Regelung einer solchen Übertragung an den Zentralen Dienstleisters der Landesverwaltung den Vorzug geben. Durch die „kann“-Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 wird jedoch die Beauftragung anderer Dienstleister nicht ausgeschlossen. Ein neuer Abs. 7 hat klarzustellen, dass die Anforderungen des § 7 auch auf solche andere Dienstleister anzuwenden sind.

Die Übertragung von Aufgaben an einen Dienstleister der Landesverwaltung und damit der Exekutive berührt aber ganz zentral und sehr erheblich die verfassungsrechtlich zu schützenden Belange der Judikative. Deshalb ist auch hier durch eine Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 der IT-Lenkungskreis einzubeziehen. Auch in Abs. 3 Satz 3 ist der IT-Lenkungskreis einzubeziehen.

Abs. 5 Satz 2 ist aus redaktionellen Gründen zu streichen, da die Verweisungsnorm fehlt.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

Zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik kann das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis auch die *[weiter wie bisher]*

§ 7 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt neu zu fassen:

Das für Justiz zuständige Ministerium unterrichtet seinerseits unverzüglich die jeweils betroffene Dienststelle und den IT-Lenkungskreis.

§ 7 ist um einen neuen Abs. 8 zu ergänzen:

Diese Regelungen gelten entsprechend für die Übertragung auf andere Dienstleister.

Zu § 8 des Entwurfs

1. § 8 des Entwurfs stellt die zentrale Regelung zur Verarbeitung, Speicherung und Administration der Daten der rechtsprechenden Tätigkeit der Judikative dar. Als Grundsatz enthielt der frühere Arbeitsentwurf zum IT-Gesetz die Regelung, dass die Administration von justiziellen Fachverfahren sowie der elektronischen Gerichts-, Strafverfahrens- und Gerichtsverwaltungsakte nicht an justizexterne Stellen oder Dienstleister vergeben werden dürfe. Dieser richtige Ansatz wird im vorliegenden Gesetzentwurf vollkommen aufgegeben. Nunmehr soll – wie sich aus der Streichung der früheren Formulierung ergibt – der Einsatz von externen, auch privaten Dienstleistern durch das Justizministerium und die IT-Stelle ermöglicht werden, ohne dass die davon betroffenen Richterinnen und Richter an dieser Entscheidung beteiligt werden. Dies ist unbedingt zu ändern. Die erforderliche Einbeziehung der Judikative ist durch eine Beteiligung des IT-Lenkungskreises zu gewährleisten.

§ 8 ist um einen neuen Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

Die Administration von justiziellen Fachverfahren sowie der elektronischen Gerichts-, Strafverfahrens- und Gerichtsverwaltungsakte darf nur im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis an justizexterne Stellen oder Dienstleister vergeben werden.

2. Der bisherige Absatz 1 wird Abs. 2 und ist zur Klarstellung des erforderlichen Inhalts an einigen Stellen neu zu fassen.

Der neue § 8 Abs. 2 ist in folgenden Nummern neu zu fassen:

1. die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften verarbeiteten und gespeicherten Daten und elektronischen Dokumente *[weiter wie bisher]*
2. die im Rahmen richterlicher, rechtspflegerischer oder staatsanwaltlicher Tätigkeit erstellten Daten und elektronischen Dokumente *[weiter wie bisher]*
6. die in Nummer 3 genannten Daten und elektronischen Dokumente *[weiter wie bisher]*
7. *[Beginn wie bisher]* benachrichtigt das für Justiz zuständige Ministerium die betroffene Verfasserin oder Nutzerin oder den betroffenen Verfasser oder Nutzer sowie den IT-Lenkungskreis und die IT-Kontrollkommission unverzüglich auf direktem Wege und auf dem Dienstweg.

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und auch hier ist die erforderliche Einbeziehung der Judikative durch eine Beteiligung des IT-Lenkungskreises zu gewährleisten. Eine alleinige Zuständigkeit des Justizministeriums für die Vergabe von justizinternen Zugriffsrechten ist abzulehnen. In dieser Entscheidung liegt ein zentrales Sicherungsinstrument der durch das vorliegende Gesetz zu schützenden Daten der rechtsprechenden Tätigkeit. In diese Entscheidung ist der IT-Lenkungskreis einzubeziehen.

Der neue § 8 Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

Soweit die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommende Informations- und Kommunikationstechnik von der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften bereitgestellt oder betreut wird, regelt das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis justizinterne Zugriffsrechte auf die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Daten, elektronischen Dokumente und die dazu verfügbaren Metadaten, über den Zugriff auf Logdateien sowie zu Vorkehrungen zur Sicherung deren Zweckbindung und zum Schutz vor unbefugten Einsichtnahmen und Zugriffen.

Zu § 9 des Entwurfs

Diese Regelung entspricht weitgehend den verfassungsrechtlichen Anforderungen. An zwei Stellen halten wir eine Klarstellung des Gewollten für erforderlich.

§ 8 Abs. 5 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Darin eingeschlossen sind insbesondere Metadaten, Logdateien sowie Sicherheits- und Betriebskonzepte.

§ 8 Abs. 6 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:

Die IT-Kontrollkommission teilt die Ergebnisse der Kontrollen ebenso wie jede Beanstandung, insbesondere die Feststellung von Verstößen gegen Regelungen nach § 8 bei den in den §§ 5 oder 7 benannten Stellen, dem für Justiz zuständigen Ministerium und dem IT-Lenkungskreis unverzüglich mit.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, 95 Abs. 4 ThürBG).

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender